Kantonsgericht
Basel-Landschaft
Abteilung Sozialversicherungsrecht

Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht

vom 8. Juli 2026 (715 26 80)

Arbeitslosenversicherung

Ungenügende Arbeitsbemühungen während der Kündigungsfrist; blosse Aussicht auf eine Anschlussanstellung und die Vorbereitung einer selbständigen Erwerbstätigkeit entbinden nicht von der Pflicht zur Stellensuche.

Besetzung	Präsident Dieter Freiburghaus, Gerichtsschreiberin i.V. Sabrina Lützelschwab
Parteien	**A.____**, Beschwerdeführer gegen **KIGA Baselland**, Arbeitsvermittlung, Bahnhofstrasse 32, 4133 Pratteln, Beschwerdegegnerin
Betreff	Einstellung in der Anspruchsberechtigung

A. Der 1979 geborene A.____ meldete sich am 7. August 2025 beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) X.____ zur Arbeitsvermittlung an und erhob ab 1. September 2025 Anspruch auf Taggeldleistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV). Zuletzt arbeitete er als Aussendienstleiter eines Vertriebsgebiets bei der B.____ AG. Mit Schreiben vom 2. Juli 2025 kündigte die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis mit A.____ per 31. August 2025. Mit Verfügung

vom 3. Oktober 2025 stellte das RAV A.____ wegen mangelnder Arbeitsbemühungen vor Stellenlosigkeit ab dem 1. September 2025 für die Dauer von sechs Tagen in der Anspruchsberechtigung ein. Zur Begründung machte das RAV geltend, der Versicherte habe im Zeitraum vom 3. Juli 2025 bis zum 31. August 2025 nicht genügend Arbeitsbemühungen nachgewiesen. Statt der geforderten 15 Arbeitsbemühungen habe A.____ für den entsprechenden Beobachtungszeitraum lediglich neun Arbeitsbemühungen nachgewiesen, davon eine für den Monat Juli 2025 und acht weitere für den Monat August 2025. Die vom Versicherten gegen die Verfügung vom 3. Oktober 2025 erhobene Einsprache wies das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Baselland (KIGA), Abteilung Arbeitsvermittlung, mit Einspracheentscheid vom 12. Februar 2026 ab.

B. Hiergegen erhob A.____ am 25. Februar 2026 Beschwerde beim Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht (Kantonsgericht), und beantragte die Aufhebung des Einspracheentscheids vom 12. Februar 2026. Eventualiter seien die auferlegten Einstelltage angemessen zu reduzieren. Zur Begründung machte er im Wesentlichen geltend, ihm könne kein sanktionsbegründendes Verschulden vorgeworfen werden. Zum einen habe er sich im Juli 2025 immer noch in einem regulären Arbeitsverhältnis befunden. Die Kündigungsfrist hätte sodann erst per 1. August 2025 zu laufen begonnen. Zum anderen sei er in guten Treuen davon ausgegangen, dass eine konkrete Anschlusslösung bei der C.____ AG vorliege, weshalb er einen erheblichen Zeitaufwand in die Vorbereitung von Präsentationen sowie in persönliche Gespräche investiert habe, um die entsprechende Anstellung zu sichern. Darüber hinaus sei er zu diesem Zeitpunkt noch nicht über die Verpflichtung informiert worden, dass er bereits während des noch laufenden Arbeitsverhältnisses eine bestimmte Anzahl an Bewerbungsbemühungen nachzuweisen habe. Da er mit dem System der Arbeitslosenversicherung nicht vertraut gewesen sei, habe er sich betreffend seine Pflichten im Juli 2025 telefonisch beim RAV X.____ erkundigt. Ihm sei von einer Mitarbeiterin mitgeteilt worden, er müsse sich in einem ersten Schritt anmelden und alles weitere würde im Erstgespräch besprochen werden. Er sei jedoch weder auf die generelle Pflicht zur Bemühung um Arbeit während der laufenden Kündigungsfrist hingewiesen worden noch sei ihm in quantitativer Hinsicht eine Vorgabe der von ihm nachzuweisenden Bewerbungsbemühungen gemacht worden. Weiter habe er den Anweisungen des zuständigen Personalberaters Folge geleistet und umgehend nach dem Erstgespräch vom 11. September 2025 innert kürzester Zeit die acht für Juli 2025 ausstehenden Bewerbungen erstellt und dem Personalberater eingereicht.

C. In ihrer Vernehmlassung vom 5. März 2026 hielt die Beschwerdegegnerin fest, der Beschwerde seien keine neuen Vorbringen des Versicherten zu entnehmen, weshalb sie auf die Ausführungen im Einspracheentscheid verweise und die Abweisung der Beschwerde beantrage.

D. Am 19. März 2026 wurde die Angelegenheit dem Präsidenten zur Beurteilung überwiesen.

E. Mit Stellungnahme vom 23. März 2026 rügte der Beschwerdeführer, dass sich die Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung nicht zu den in der Beschwerde gemachten Vor-

bringen geäussert habe. So seien mehrere zentrale Punkte unbeantwortet geblieben. Insbesondere habe die Beschwerdegegnerin zu keinem Zeitpunkt Stellung dazu genommen, dass er den Beweis des Telefongesprächs mit dem RAV im Juli 2025 tatsächlich habe erbringen können. Für ihn sei nicht erkennbar gewesen, dass er sich bereits während der Kündigungsfrist und trotz der konkreten Option einer Anschlussanstellung habe bewerben müssen. Die Beschwerdegegnerin verweise im Einspracheentscheid pauschal auf die sozialversicherungsrechtliche Schadenminderungspflicht, ohne nachzuweisen, dass sie ihm konkret vermittelt hätte, wie viele Bewerbungen von ihm gefordert würden. Dies sei ihm erst anlässlich des Erstgesprächs am 11. September 2025 mitgeteilt worden, sowie ihm in diesem Gespräch in Aussicht gestellt worden sei, er könne die Bewerbungen nachträglich einreichen. Daher habe er auch erhebliche Bemühungen unternommen, innert kürzester Frist diejenigen acht Bewerbungen zu schreiben, die ihm im Juli 2025 gefehlt hätten. Zuletzt habe die Beschwerdegegnerin diese Arbeitsbemühungen sowie auch diejenigen in Bezug auf die nahtlose Anstellung bei der C.____ AG nicht gewürdigt.

F. Die Beschwerdegegnerin verzichtete in der Folge auf eine weitere Stellungnahme.

G. Mit Verfügung vom 31. März 2026 wurde die Angelegenheit dem Präsidenten erneut zur Beurteilung überwiesen.

Der Präsident zieht **i n E r w ä g u n g** :

1.1 Gemäss Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) vom 25. Juni 1982 kann der Bundesrat die örtliche Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichts in Abweichung von Art. 58 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 regeln. Gemäss Art. 128 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIV) vom 31. August 1983 richtet sich die Beurteilung der Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichts nach Art. 119 AVIV. Laut Art. 128 Abs. 2 AVIV ist für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen (Einspracheentscheide) einer kantonalen Amtsstelle das Versicherungsgericht desselben Kantons zuständig. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet ein Einspracheentscheid, den das KIGA als kantonale Amtsstelle im Sinne von Art. 85 AVIG erlassen hat, sodass die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Versicherungsträger gemäss Art. 56 ATSG. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde vom 25. Februar 2026 ist demnach einzutreten.

1.2 Gemäss § 55 Abs. 1 VPO entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 20'000.--

durch Präsidialentscheid. Vorliegend wurde der Beschwerdeführer während sechs Tagen in der Anspruchsberechtigung eingestellt. In Berücksichtigung eines Taggeldes von Fr. 238.30 ergibt sich ein Streitwert von Fr. 1'429.80, womit die Angelegenheit präsidial zu entscheiden ist.

2. In seiner Stellungnahme vom 23. März 2026 führte der Beschwerdeführer in formeller Hinsicht aus, die Beschwerdegegnerin habe sich in ihrer Vernehmlassung mit seinen Vorbringen nicht ausreichend auseinandergesetzt. Insbesondere habe sie den von ihm geltend gemachten telefonischen Kontakt mit dem RAV sowie die hierzu vorgebrachten Nachweise nicht hinreichend gewürdigt. Ebenso habe sie unberücksichtigt gelassen, dass bei der C.____ AG eine konkrete Anschlussanstellung in Aussicht gestanden habe. Ferner habe sie seinen guten Glauben hinsichtlich der ihm obliegenden Pflichten nicht gewürdigt.

3.1 Gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 und Art. 42 ATSG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieses Recht dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, der in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht der Parteien, sich vor Erlass eines solchen Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen sowie Einsicht in die Akten zu nehmen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann. Wie weit dieses Recht geht, lässt sich nicht in allgemeiner Weise, sondern nur unter Würdigung der konkreten Umstände sagen (BGE 144 I 11 E. 5.3 mit Hinweisen). In Konkretisierung dieses verfassungsmässigen Anspruchs statuieren Art. 49 Abs. 3 und Art. 52 Abs. 2 ATSG die Pflicht der Versicherungsträger, ihre Verfügungen und Einspracheentscheide zu begründen. Zum Umfang und zur Dichte der Begründung äussern sich diese Bestimmungen nicht ausdrücklich. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss die Begründung jedoch so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid sachgerecht anfechten kann. Dies setzt voraus, dass sowohl die betroffene Partei als auch die Rechtsmittelinstanz die Tragweite der Verfügung und die wesentlichen, ihr zugrunde liegenden Überlegungen nachvollziehen können. Zu diesem Zweck müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Werden von der Partei Einwände oder Rügen erhoben, muss aus der Begründung ersichtlich sein, dass sich die Behörde damit auseinandergesetzt hat (ARTHUR BRUNNER, Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG, in: Kieser/Kradolfer/Lendfers [Hrsg.], 5. Aufl., Zürich/Genf 2024, Art. 52 N. 60 ATSG). Nicht erforderlich ist indessen, dass sich die Begründung mit sämtlichen Parteistandpunkten eingehend auseinandersetzt oder jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (BGE 133 III 439 E. 3.3).

3.2 Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Seine Verletzung führt – unabhängig von der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels – zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 144 I 11 E. 5.3). Vorbehalten bleiben nach konstanter Rechtsprechung Fälle von weniger gravierenden Gehörsverletzungen, insbesondere wenn das Recht auf Akteneinsicht betroffen ist und die Verletzung dadurch als geheilt gilt, dass sich die betroffene Partei vor einer Rechtsmittelinstanz äussern kann, welche sowohl

Tat- als auch Rechtsfragen uneingeschränkt überprüft (BGE 132 V 387 E. 5.1 mit Hinweisen). Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung (im Sinne einer "Heilung" des Mangels) abgesehen werden, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 136 V 117 E. 4.2.2.2 mit Hinweisen).

4.1 Soweit der Beschwerdeführer rügt, die Beschwerdegegnerin habe sich in ihrer Vernehmlassung vom 5. März 2026 nicht mit seinen Vorbringen in der Beschwerde auseinandergesetzt, ist ihm entgegenzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin dazu bereits im Einspracheentscheid ausdrücklich Stellung genommen hat. So setzte sie sich insbesondere mit dem vom Beschwerdeführer eingereichten Nachweis eines Anrufs beim RAV X.____ vom 12. Juni 2025 auseinander. Sie führte aus, der telefonische Kontakt sei durch den eingereichten Verbindungsnachweis zwar belegt. Aus Datenschutzgründen würden die Telefongespräche jedoch nicht aufgezeichnet, weshalb sich der Gesprächsinhalt nicht mehr rekonstruieren lasse. Das nachgewiesene Telefonat könne zudem nicht als entschuldbarer Grund für die ungenügende Stellensuche gelten, weil es sich bei der Gesprächspartnerin des Beschwerdeführers einerseits um eine langjährige Mitarbeiterin des RAV handle und sich andererseits die Auskunftserteilung durch das RAV ohne Kenntnis der konkreten Umstände nur auf allgemeine Informationen beschränke. Weiter begründete die Beschwerdegegnerin ausführlich, weshalb in einer möglichen Anstellung bei der C.____ AG keine rechtsverbindliche Zusicherung einer Folgeanstellung erblickt werden könne, sodass er weiterhin zur Stellensuche verpflichtet gewesen sei. Auch den vom Beschwerdeführer angerufenen guten Glauben hat sie geprüft und diesbezüglich ausgeführt, die Schadenminderungspflicht bestehe unabhängig von individuellen Auskünften des RAV, sodass sich eine versicherte Person nicht auf eine fehlende Kenntnis ihrer gesetzlichen Pflichten berufen könne.

4.2 Damit hat sich die Beschwerdegegnerin in ihrem Einspracheentscheid hinreichend mit den Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt. Folglich ist nicht zu beanstanden, dass sie in ihrer Stellungnahme vom 5. März 2026 auf ihre Ausführungen im Einspracheentscheid verwies und auf weitere Stellungnahmen verzichtete. Vor diesem Hintergrund ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs daher zu verneinen.

5. In materieller Hinsicht ist streitig und zu prüfen, ob das KIGA den Beschwerdeführer zu Recht wegen ungenügender Nachweise von Arbeitsbemühungen während der Kündigungsfrist für sechs Tage in der Anspruchsberechtigung einstellte.

6.1 Nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 AVIG muss die versicherte Person, die Versicherungsleistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen (Schadenminderungspflicht; BGE 139 V 524 E. 2.1.1 mit Hinweisen). Insbesondere ist sie verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb ihres bisherigen Berufs, und sie muss ihre Bemühungen nachweisen können. Aus der Pflicht, den Eintritt der Arbeitslosigkeit zu verhindern, fliesst die Last für

die versicherte Person, sich bereits vom Zeitpunkt der Kündigung des früheren Arbeitsverhältnisses an und damit vor Eintritt der Arbeitslosigkeit intensiv um eine neue Arbeit zu bemühen (BGE 126 V 130 E. 1, 139 V 524 E. 2.1.2 je mit Hinweisen). Die versicherte Person hat sich dementsprechend während einer Kündigungsfrist, aber auch generell während der Zeit vor der Anmeldung, unaufgefordert um Stellen zu bemühen (BGE 141 V 365 E. 2.2 mit Hinweisen). Sie kann sich insbesondere nicht damit exkulpieren, nicht gewusst zu haben, dass sie schon vor der Anmeldung zum Leistungsbezug zur ernsthaften Arbeitssuche verpflichtet war und nicht darauf aufmerksam gemacht worden sei (Urteil des Bundesgerichts vom 23. Februar 2015, 8C_768/2014, E. 2.2.2 mit Hinweisen).

6.2 Die in Art. 17 Abs. 1 AVIG geregelten Kontrollvorschriften und die damit verbundenen Pflichten kommen grundsätzlich erst ab der Anmeldung bei der Arbeitslosenkasse zur Anwendung. Für die Zeit vor der Anmeldung besteht die Pflicht, alles Zumutbare zu unternehmen, um den Eintritt oder die Dauer der Arbeitslosigkeit zu vermindern aus der allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Schadenminderungspflicht (BGE 139 V 524 E. 4.2). Im Rahmen dieser Schadenminderungspflicht sind der versicherten Person grundsätzlich alle Massnahmen zuzumuten, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keinerlei Entschädigung zu erwarten hätte (BGE 140 V 267 E. 5.2.1 mit Hinweis).

6.3 Art. 30 AVIG sieht für Verhaltensweisen, die sich negativ auf Eintritt oder Dauer der Leistungspflicht der Arbeitslosenversicherung auswirken, Sanktionen vor. So ist die versicherte Person gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht. Die Bestimmung soll die versicherte Person zu genügenden Arbeitsbemühungen anhalten und eine missbräuchliche Beanspruchung der Arbeitslosenversicherung verhindern. Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung bezweckt mithin eine angemessene Mitbeteiligung der versicherten Person an jenem Schaden, den sie durch ihr pflichtwidriges Verhalten der Arbeitslosenversicherung natürlich und adäquat kausal verursacht hat (BGE 124 V 225 E. 2b, 141 V 365 E. 2.1 mit Hinweisen).

6.4 Die versicherte Person hat beim ersten Beratungs- und Kontrollgespräch den Nachweis ihrer Bemühungen um Arbeit vorzulegen (Art. 20a Abs. 3 AVIV). Spätestens zu diesem Zeitpunkt hat sie demnach auch sämtliche während der Kündigungsfrist getätigten Stellenbewerbungen einzureichen. Bei der Prüfung der Arbeitsbemühungen vor der Anspruchsstellung (vgl. E. 6.1 hiervor) ist auf die Kündigungsfrist abzustellen, wobei derjenige Zeitpunkt ausschlaggebend ist, in dem die versicherte Person Kenntnis davon hat, dass sie objektiv von Arbeitslosigkeit bedroht ist (AVIG-Praxis ALE des Staatssekretariats für Wirtschaft [seco], Stand: 1. Januar 2026 [AVIG-Praxis], Rz. B314).

6.5 Bei der Beurteilung der Frage, ob sich eine Person genügend um zumutbare Arbeit bemüht hat, ist nicht nur die Qualität, sondern auch die Quantität ihrer Bewerbungen von Bedeutung (BGE 139 V 524 E. 2.1.4 mit Hinweisen). Der zuständigen Amtsstelle steht hierbei ein gewisser Ermessensspielraum zu, wobei die gesamten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. Die Art und die erforderliche Anzahl von Arbeitsbemühungen hängen unter anderem vom Arbeitsmarkt und von den persönlichen Verhältnissen der versicherten Person, wie

Alter, Bildung, geografische Mobilität, sprachliche Hindernisse ab (Urteil des Bundesgerichts vom 22. Dezember 2009, 8C_583/2009, E. 5.1; AVIG-Praxis, Rz. B316). Obschon das Bundesgericht bislang auf eine generelle Bezifferung der erforderlichen Anzahl der zu erbringenden Arbeitsbemühungen verzichtet hat, hat sich die bundesgerichtliche Praxis insoweit konkretisiert, als dass zehn bis zwölf Bewerbungen pro Monat grundsätzlich als ausreichend angesehen werden (BGE 139 V 524 E. 2.1.4, 141 V 365 E. 4.1).

6.6 Nach der Praxis im Kanton Basel-Landschaft muss keine Einstellung in der Anspruchsberechtigung gewärtigen, wer für die Zeit vor der Arbeitslosigkeit monatlich mindestens acht Bewerbungen nachzuweisen vermag (vgl. Urteile des Kantonsgerichts, Abteilung Sozialversicherungsrecht [KGE SV] vom 6. Dezember 2019 [715 19 342] E. 2.3, vom 16. August 2017 [715 17 82] E. 2.3, vom 25. März 2015 [715 14 316] E. 2.3 und vom 19. März 2013 [715 12 237] E. 3.3).

7.1 Die Verwaltung als verfügende Instanz und im Beschwerdefall das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 138 V 218 E. 6 mit Hinweisen).

7.2 Der im Sozialversicherungsprozess geltende Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache des Sozialversicherungsgerichts (Art. 61 lit. c ATSG) oder der verfügenden Verwaltungsstelle (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Im Sozialversicherungsprozess tragen die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (BGE 138 V 218 E. 6 mit Hinweisen).

8.1 Aus den Akten ergibt sich folgender entscheidrelevanter Sachverhalt:

8.2 Der Versicherte war seit dem 1. Dezember 2024 bei der B.____ AG angestellt. Mit Schreiben vom 2. Juli 2025 kündigte die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis per 31. August 2025. Am 7. August 2025 meldete sich der Beschwerdeführer beim RAV zur Arbeitsvermittlung an. Mit Schreiben vom 11. August 2025 bestätigte das RAV die Anmeldung und lud ihn mit Schreiben vom 12. August 2025 zum ersten Beratungs- und Kontrollgespräch am 11. September 2025 ein. Auf dem am 6. September 2025 beim RAV eingegangenen Formular "Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen" sind für den Monat August 2025 acht Arbeitsbemühungen dokumentiert, wobei die erste Bewerbung am 27. August 2025 erfolgte und gleichentags im System erfasst wurde (KIGA-Akten, act. 99). Die weiteren Bewerbungen wurden zwischen dem

29. August 2025 und dem 31. August 2025 versandt und im System gespeichert. Nach dem Beratungsgespräch beim RAV reichte der Beschwerdeführer am 14. September 2025 zusätzliche Arbeitsbemühungen per E-Mail ein. In dieser E-Mail teilte er seinem Personalberater mit, er habe die acht noch fehlenden Bewerbungen erstellt und versandt. Gleichzeitig führte er aus, dass sich diese Bewerbungen im elektronischen System nicht mehr rückwirkend dem Monat Juli 2025 zuordnen liessen. Am 16. September 2025 ging beim RAV eine überarbeitete Version des Formulars "Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen" für August 2025 ein (KIGA-Akten, act. 83). Auf diesem wird eine weitere Bewerbung vom 31. Juli 2025 aufgeführt, welche am 15. September 2025 gespeichert wurde.

8.3 Nach Einspracheerhebung forderte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer im Rahmen der sachverhaltlichen Abklärungen mit Schreiben vom 15. Oktober 2025 auf, den von ihm behaupteten telefonischen Kontakt mit dem RAV X.____ mittels detailliertem Verbindungsnachweis zu belegen. Gleichzeitig wurde ihm Gelegenheit eingeräumt, sämtliche im Juli 2025 getätigten Bewerbungen rechtsgenüglich nachzuweisen, da die dem zuständigen Personalberater eingereichten Bewerbungen allesamt am 14. September 2025 verschickt worden seien und demnach keinen genügenden Nachweis einer Stellensuche im Juli 2025 darstellten. Zudem wurde der Beschwerdeführer ersucht, darzulegen, weshalb er am 31. Juli 2025 eine Bewerbung getätigt habe, obschon er zu diesem Zeitpunkt nach eigenen Angaben noch fest von einer Anstellung bei der C.____ AG ausgegangen sei und ihm gemäss telefonischer Auskunft beim RAV versichert worden sei, ihm würden bis zur Anmeldung beziehungsweise bis zum ersten Auskunfts- und Beratungsgespräch noch keine Pflichten obliegen. Schliesslich wurde er aufgefordert, darzulegen, weshalb er erst gegen Ende August 2025 mit der Stellensuche begonnen habe, obwohl ihm bereits Anfang August mitgeteilt worden sei, dass sich die Anstellung bei der C.____ AG auf Oktober oder November 2025 verzögere.

8.4 Mit Schreiben vom 17. Oktober 2025 nahm der Beschwerdeführer Stellung zu den offenen Fragen des KIGA. Er führte aus, er habe am 12. Juli 2025 telefonisch mit dem RAV X.____ Kontakt aufgenommen, um sich vorsorglich über das Vorgehen zu informieren, sollte er wider Erwarten arbeitslos werden. Eine Mitarbeiterin habe ihm erklärt, er müsse sich im Falle der Arbeitslosigkeit zunächst anmelden. Alles weitere würde im Rahmen des Erstgesprächs geklärt werden. Das von ihm erwähnte Telefongespräch könne anhand des beiliegenden Telefonverbindungsnachweises bewiesen werden (KIGA-Akten, act. 27). Weiter machte er geltend, dass ihm weder bei der Anmeldung am 7. August 2025 noch mit der Anmeldebestätigung vom 11. August 2025 eine konkrete Anzahl von Bewerbungen oder ein bestimmter Rhythmus der erforderlichen Stellensuche mitgeteilt worden sei. Erst anlässlich des Erstgesprächs vom 11. September 2025 sei er darüber informiert worden, dass für den Monat Juli 2025 rückwirkend Arbeitsbemühungen erwartet würden. Tatsächlich habe er sich im Juli 2025 nicht aktiv auf Stellen beworben, da er aufgrund der in Aussicht stehenden Anstellung bei der C.____ AG per Anfang September 2025 davon ausgegangen sei, dass keine Arbeitslosigkeit eintreten werde. Das beigelegte Schreiben vom 9. Oktober 2025 sei von D.____ unterzeichnet worden und bestätige, dass im Juli 2025 über eine mögliche Anstellung per Anfang September 2025 gesprochen worden sei (KIGA-Akten, act. 27). Er habe am 23. Juli 2025 die Möglichkeit gehabt, sein Konzept bei der C.____ AG vorstellen zu dürfen. Da er durchaus positive Rückmeldungen er-

halten habe und das Gespräch sehr gut gewesen sei, habe eine Zusammenarbeit beziehungsweise eine mögliche Anstellung mit grosser Wahrscheinlichkeit in Aussicht gestanden. Anfang August 2025 habe D.____ ihm telefonisch mitgeteilt, dass die Anstellung aufgrund offener Finanzierungsfragen auf Oktober/November verschoben werden müsse. Ferner habe er keine Kenntnis von einer Pflicht zur Stellensuche gehabt. Im Erstgespräch habe der zuständige Personalberater ihn sodann aufgefordert, rückwirkend die Bewerbungen für Juli 2025 nachzureichen. Er habe die geforderten Bewerbungen am 14. September 2025 versendet und den zuständigen Personalberater entsprechend informiert. Weiter führte er aus, dass die vom RAV für Juli 2025 berücksichtigte Bewerbung vom 31. Juli 2025 nicht tatsächlich im Juli erfolgt sei. Diese sei von seinem Personalberater nachträglich aus den im August vorgenommenen Bewerbungen dem Juli zugeordnet worden, da er im August insgesamt neun Bewerbungen nachgewiesen habe. Zum Umstand, dass die nachgewiesenen Bewerbungen erst ab dem 27. August 2025 erfolgt seien, brachte der Beschwerdeführer vor, er sei bereits Anfang August mit Recherchen und der Vorbereitung von Bewerbungsunterlagen beschäftigt gewesen. Da er einen beruflichen Quereinstieg geplant habe, habe die Suche nach geeigneten Arbeitgebern zusätzliche Zeit beansprucht. Zudem sei ihm zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt worden, dass Bewerbungen regelmässig über den Monat verteilt erfolgen müssten. Er sei davon ausgegangen, dass es genüge, wenn er die erforderlichen Bewerbungen bis Ende Monat vornehme. Schliesslich machte der Beschwerdeführer geltend, er habe sich im August 2025 auch mit der Vorbereitung der geplanten selbständigen Erwerbstätigkeit beschäftigt und hierfür insbesondere einen Businessplan, Finanzierungsplanungen und weitere Konzeptunterlagen ausgearbeitet. Diese Tätigkeiten seien als Eigenbemühungen zur beruflichen Wiedereingliederung zu berücksichtigen.

9.1 Unbestritten ist zunächst, dass die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 2. Juli 2025 per 31. August 2025 kündigte. Spätestens mit Erhalt dieses Schreibens musste dem Beschwerdeführer bewusst sein, dass ihm ab September 2025 Arbeitslosigkeit drohte. Damit war er, gestützt auf die Schadenminderungspflicht, ab diesem Moment gehalten, zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um die Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zumindest zu verkürzen. Diese Pflicht bestand unabhängig davon, dass er sich erst am 7. August 2025 beim RAV anmeldete und das erste Beratungs- und Kontrollgespräch am 11. September 2025 stattfand. Nach dem sozialversicherungsrechtlichen Grundsatz der Schadenminderungspflicht sind der versicherten Person grundsätzlich alle Massnahmen zumutbar, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keinerlei Leistungen zu erwarten hätte (vgl. E. 6.2 hiervor). Ein Arbeitnehmer, der weiss, dass sein Arbeitsverhältnis innert weniger Wochen endet und dessen berufliche Zukunft ungewiss ist, würde sich deshalb regelmässig bereits während der Kündigungsfrist um eine neue Anstellung bemühen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung können sich versicherte Personen daher nicht erfolgreich darauf berufen, sie seien vor der Anmeldung beim RAV nicht ausdrücklich über ihre Pflicht zur Stellensuche informiert worden oder hätten von dieser Pflicht keine Kenntnis gehabt (vgl. E. 6.1 hiervor). Darüber hinaus ist vorliegend überhaupt fraglich, wie es um die Kenntnis des Beschwerdeführers von der Bewerbungspflicht während der Kündigungsfrist gestanden hat. So führte er mehrfach aus, er habe vor dem ersten Beratungsgespräch vom 11. September 2025 keine Kenntnis davon gehabt, dass er sich bereits während der Kündigungsfrist zu bewerben habe.

Auffällig ist jedoch, dass der Beschwerdeführer bereits im Zeitraum vom 27. August 2025 bis zum 31. August 2025 neun Bewerbungen tätigte und im Online-System erfasste. Dieses Verhalten lässt zumindest Zweifel daran aufkommen, ob ihm die Notwendigkeit von Arbeitsbemühungen während der Kündigungsfrist tatsächlich vollständig unbekannt war.

9.2 Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 3. Juli 2025 bis zum 31. August 2025 insgesamt neun Arbeitsbemühungen nachgewiesen hat. Eine Bewerbung datiert vom 31. Juli 2025, acht weitere wurden zwischen dem 27. und dem 31. August 2025 vorgenommen. Demgegenüber räumte der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 17. Oktober 2025 ausdrücklich ein, im Juli 2025 keine eigentlichen Bewerbungen vorgenommen zu haben. Die nach dem Beratungsgespräch vom 11. September 2025 erstellten und versandten Bewerbungen vermögen die während der Kündigungsfrist fehlenden Arbeitsbemühungen nicht nachträglich zu ersetzen. Massgebend ist allein, welche konkreten Stellensuchbemühungen im Beobachtungszeitraum – vorliegend zwischen Kenntnis der Kündigung beziehungsweise der drohenden Arbeitslosigkeit und dem Eintritt der Arbeitslosigkeit – tatsächlich vorgenommen wurden.

9.3 Während das Bundesgericht für die Zeit vor Eintritt der Arbeitslosigkeit grundsätzlich zehn bis zwölf Bewerbungen monatlich als genügend erachtet, werden nach der konstanten Praxis des Kantonsgerichts grundsätzlich mindestens acht Bewerbungen pro Monat verlangt (vgl. E. 6.5 und 6.6 hiervor). Selbst wenn auf die kantonale Mindestanforderung abgestellt wird, erweisen sich die neun nachgewiesenen Arbeitsbemühungen während eines Zeitraums von knapp zwei Monaten als ungenügend. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei acht der neun nachgewiesenen Bewerbungen seit Kenntnis der Kündigung durch die ehemalige Arbeitgeberin um Initiativbewerbungen als Kursleiter Meditation und Achtsamkeit handelte. Zwar können Initiativbewerbungen grundsätzlich als Arbeitsbemühungen berücksichtigt werden, da sie der Abklärung dienen können, ob eine Stelle verfügbar ist. Nach der Rechtsprechung haben sich versicherte Personen jedoch in erster Linie um ausgeschriebene und damit offene Stellen zu bemühen, bei welchen die Aussichten auf einen Vertragsschluss regelmässig höher sind (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute: Bundesgericht, Dritte und Vierte öffentlich-rechtliche Abteilungen] vom 22. Februar 2007, C 16/2007, E. 3.1 mit Hinweis).

9.4 Obschon Initiativbewerbungen nicht grundsätzlich als ungeeignet einzustufen sind, ist vorliegend im Rahmen der Gesamtwürdigung zu beachten, dass der Beschwerdeführer mit den entsprechenden Bewerbungen nicht in erster Linie eine konkrete offene Stelle bei einem potenziellen Arbeitgeber anstrebte, sondern vielmehr seine Dienste als Kursleiter Mediation und Achtsamkeit anbot. Zwar sieht das AVIG in Art. 71a ff. grundsätzlich die Möglichkeit vor, dass Versicherte beim Aufbau einer selbständigen Erwerbstätigkeit unterstützt werden können. Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer ein entsprechendes Gesuch um Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit am 6. Oktober 2025 einreichte (KIGA-Akten, act. 69). Während des hier massgeblichen Zeitraums der Kündigungsfrist, war der Beschwerdeführer jedoch verpflichtet, sich ernsthaft um eine zumutbare unselbständige Erwerbstätigkeit zu bemühen, damit die Dauer der Arbeitslosigkeit möglichst verkürzt werden kann. Da sich die Bewerbungsbemühungen jedoch sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht als ungenügend

erweisen, ist der Beschwerdeführer seiner Schadenminderungspflicht nicht in ausreichendem Umfang nachgekommen.

10.1 An diesem Ergebnis vermögen auch die Vorbringen des Beschwerdeführers nichts zu ändern. Soweit er geltend macht, aufgrund der Gespräche mit der C.____ AG von einer konkreten Anschlussanstellung ausgegangen zu sein, ist ihm zwar insofern beizupflichten, als aufgrund des eingereichten Schreibens vom 9. Oktober 2025 davon ausgegangen werden kann, dass im Juli 2025 Gespräche über eine mögliche Anstellung geführt wurden und eine Zusammenarbeit ernsthaft in Aussicht stand. Dennoch ergibt sich weder aus den Akten noch wird vom Beschwerdeführer vorgebracht, dass bereits ein Arbeitsvertrag unterzeichnet worden oder eine anderweitig verbindliche Anstellungszusage erfolgt wäre. Da eine Anstellung nicht hinreichend sicher war und bloss eine konkrete Beschäftigungsperspektive vorlag, vermochte ihn dies deshalb nicht vollständig von seiner Pflicht zu entbinden, parallel dazu weitere Stellenbemühungen vorzunehmen. Spätestens Anfang August 2025, als dem Beschwerdeführer nach eigenen Angaben mitgeteilt worden war, dass sich die vorgesehene Anstellung aufgrund offener Finanzierungsfragen auf Oktober oder November 2025 verschieben werde, bestand indessen keine Aussicht mehr auf einen nahtlosen Stellenübergang. Unter diesen Umständen wäre vom Beschwerdeführer zu erwarten gewesen, dass er unverzüglich konkrete Bewerbungsbemühungen vornimmt. Gleichwohl erfolgte nach Kenntnisnahme der Anstellungsverzögerung bis zum 27. August 2025 keine einzige Bewerbung. Dabei kann der Beschwerdeführer, wie in Erwägung 9.4 ausgeführt, nichts zu seinen Gunsten ableiten, wenn er vorbringt, er habe die Bewerbungsbemühungen unterlassen, weil er sich im Juli und August 2025 auf Vorbereitungen in Bezug auf seine geplante Selbständigkeit konzentriert habe.

10.2 Auch der vom Beschwerdeführer vorgebrachte telefonische Kontakt mit dem RAV vermag an der Verletzung der Schadenminderungspflicht nichts zu ändern. Aufgrund des eingereichten Verbindungsnachweises ist erstellt, dass am 12. Juni 2025 ein telefonischer Kontakt mit dem RAV X.____ stattfand. Mangels Gesprächsaufzeichnung oder Aktennotiz lässt sich der Inhalt dieses Gesprächs jedoch nicht mehr feststellen. Selbst wenn zugunsten des Beschwerdeführers davon ausgegangen wird, dass dabei keine konkreten Hinweise hinsichtlich Anzahl und Umfang der erforderlichen Arbeitsbemühungen erteilt wurden, vermag ihn dies nicht von seiner Schadenminderungspflicht zu entbinden, da diese unabhängig von einer konkreten Belehrung durch das RAV besteht. Der Umstand des nachgewiesenen telefonischen Kontakts ist jedoch bei der Bemessung der Einstelldauer zu berücksichtigen (vgl. nachfolgende E. 13.1).

10.3 Zusammenfassend vermögen die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Umstände die ungenügenden Arbeitsbemühungen während der Kündigungsfrist nicht zu entschuldigen. Weder die bloss in Aussicht stehende Anstellung bei der C.____ AG noch die Vorbereitungsarbeiten für eine geplante selbständige Erwerbstätigkeit vermochten ihn von seiner Pflicht zu entbinden, sich bereits ab Kenntnis der Kündigung ernsthaft und fortlaufend um eine zumutbare Anstellung zu bemühen. Ebenso wenig kann aus dem geltend gemachten telefonischen Kontakt mit dem RAV ein Anspruch darauf abgeleitet werden, von der allgemeinen Schadenminderungspflicht befreit zu sein. Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen ungenügender Arbeitsbemühungen während der Kündigungsfrist erfolgte somit grundsätzlich zu Recht.

11. Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdegegnerin die Einstelldauer zu Recht auf sechs Tage festgesetzt hat.

12.1 Die Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens und beträgt je nach Einstellungsgrund höchstens 60 Tage (Art. 30 Abs. 3 AVIG). Nach Art. 45 Abs. 3 AVIV wird die Einstellung in der Anspruchsberechtigung abgestuft. Sie dauert 1-15 Tage bei leichtem (lit. a), 16-30 Tage bei mittelschwerem (lit. b) und 31-60 Tage (lit. c) bei schwerem Verschulden Innerhalb dieses Rahmens fällt die Arbeitslosenkasse ihren Entscheid nach pflichtgemässem Ermessen. Nach § 57 lit. c VPO hat die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts bzw. deren präsidierende Person bei Präsidialentscheiden die angefochtene Verfügung auch auf deren Angemessenheit zu überprüfen. Bei der Angemessenheit geht es um die Frage, ob der zu überprüfende Entscheid, den die Behörde nach dem ihr zustehenden Ermessen im Einklang mit den allgemeinen Rechtsprinzipien in einem konkreten Fall getroffen hat, nicht zweckmässigerweise anders hätte ausfallen sollen. Allerdings darf das kantonale Gericht sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen; es muss sich somit auf Gegebenheiten abstützen können, die seine abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (Urteil des Bundesgerichts vom 18. Juli 2023, 8C_651/2022, E. 3.3 mit Hinweisen).

12.2 Das seco hat in seiner AVIG-Praxis ein Einstellraster für die Arbeitslosenkassen, die kantonalen Amtsstellen (KAST) und die RAV aufgestellt (Einstellraster KAST / RAV). Dieser soll weitestgehend eine Gleichbehandlung der versicherten Personen gewährleisten und den genannten Vollzugsstellen als Entscheidungshilfe dienen. Der Einstellraster des seco sieht unter dem Titel der ungenügenden Arbeitsbemühungen während der Kündigungsfrist bei einmonatiger Kündigungsfrist eine Einstelldauer von drei bis vier Tagen, bei zweimonatiger Kündigungsfrist von sechs bis acht und bei dreimonatiger Kündigungsfrist neun bis zwölf Tagen vor (vgl. Rz. D79 Ziff. 1.A/1 ff. des "Einstellraster" in der AVIG-Praxis).

13. Bei der Bemessung der Einstelldauer ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer nachweislich telefonisch Kontakt mit dem RAV X.____ aufgenommen hat. Da sich der Inhalt dieses Gesprächs heute nicht mehr feststellen lässt, kann weder als erstellt gelten, dass der Beschwerdeführer vollständig über seine Pflichten während der Kündigungsfrist informiert wurde, noch kann ausgeschlossen werden, dass die Erklärung des Beschwerdeführers zutrifft, und er in Bezug auf die Pflichten während der Kündigungsfrist beziehungsweise vor Anmeldung beim RAV konkret falsch informiert wurde. Auch wenn diese Umstände die Verletzung der Schadenminderungspflicht als solches nicht zu rechtfertigen vermögen, erscheint es im Rahmen der Verschuldensbemessung nicht als sachgerecht, dem Beschwerdeführer die Unklarheit über den Gesprächsinhalt uneingeschränkt anzulasten. Weiter ist zu berücksichtigen, dass beim Beschwerdeführer zumindest zeitweise eine ernsthafte Aussicht auf eine Anschlussanstellung bestand. Entscheidend fällt vorliegend jedoch ins Gewicht, dass die Beschwerdegegnerin bei der Bemessung der Einstelldauer von einer zweimonatigen Kündigungsfrist und gestützt auf den Einstellraster des seco von einer grundsätzlichen Einstelldauer von sechs bis acht Tagen ausging. Den Akten ist demgegenüber zu entnehmen, dass das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 2. Juli 2025 per 31. August 2025 und damit unter Einhaltung einer

einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt wurde. Nach dem Einstellraster des seco ist bei ungenügenden Arbeitsbemühungen während einer einmonatigen Kündigungsfrist grundsätzlich von einer Einstelldauer von drei bis vier Tagen auszugehen. Unter Würdigung der gesamten Umstände erscheint es daher sachgemäss, das Verschulden des Beschwerdeführers im unteren Bereich des leichten Verschuldens anzusiedeln. Damit rechtfertigt es sich, die Einstelldauer auf drei Tage zu reduzieren.

14. Aus dem Gesagten folgt, dass das KIGA den Beschwerdeführer wegen ungenügender Arbeitsbemühungen während der Kündigungsfrist grundsätzlich zu Recht in der Anspruchsberechtigung eingestellt hat. Indessen erweist sich die verfügte Einstelldauer von sechs Tagen unter Berücksichtigung der einmonatigen Kündigungsfrist sowie der verschuldensmindernden Umstände als zu hoch. Die Einstelldauer ist deshalb auf drei Tage herabzusetzen. Die Beschwerde ist in diesem Sinne teilweise gutzuheissen.

15. Gemäss Art. 61 lit. f^{bis} ATSG ist das Verfahren bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Sieht das Einzelgesetz keine Kostenpflicht vor, kann das Gericht einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, Gerichtskosten auferlegen. Da das AVIG keine Kostenpflicht vorsieht und sich die Parteien weder mutwillig noch leichtsinnig verhalten haben, sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben.

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

://: 1. Die Beschwerde wird in diesem Sinne teilweise gutgeheissen, als der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. Februar 2026 aufgehoben und die Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung von sechs auf drei Tage herabgesetzt wird.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.